

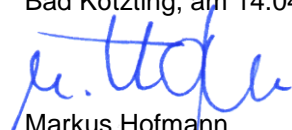
Die Stadt Bad Kötzing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bad Kötzing**

1. Die Stadtbücherei Bad Kötzing ist eine öffentliche Einrichtung und kann von jedermann benutzt werden.
2. Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises notwendig. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
3. Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
4. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle Medien für vier Wochen gegen folgende Benutzungsgebühren entliehen:

Kinder und Jugendliche:	7,00 € pro Jahr
Erwachsene:	10,00 € pro Jahr
Familien:	20,00 € pro Jahr
Urlaubs- und Kurgäste ohne Gästeausweis	2,00 € pro Monat
Urlaubs- und Kurgäste mit Gästeausweis:	kostenlos
5. Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt. In Ausnahmefällen kann die Leihzeit auch verkürzt werden.
6. Wird die Leihfrist unerlaubt überschritten, so ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt je Medium und Woche 1,00 € zzgl. Mahnkosten. Säumnisgebühren und Bücher werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
7. Ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden.
8. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Bayerischen Leihverkehr gegen Erstattung der Auslagen nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
9. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher schonend zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
10. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
11. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Bad Kötzing, am 14.04.2021

  
Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister